

Abfallgebührenordnung

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Neukirchen an der Vöckla vom 13.12.2022 mit der eine Abfallgebührenordnung für die Gemeinde Neukirchen an der Vöckla erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

(1) Für die in Haushalten anfallenden Abfälle ist jährlich eine **Grundgebühr** zu entrichten. Diese beträgt für eine bewohnte Liegenschaft und je Hauptwohnsitzhaushalt: Euro 62,48.

(2) Für die laut Abfallordnung vorgesehene Abholung der Hausabfälle ist zusätzlich zur Grundgebühr folgende Gebühr jährlich zu entrichten:

a) pro Abfalltonne	60 Liter – 6-wöchiger Abfuhrintervall:	Euro	52,36
b) pro Abfalltonne	90 Liter – 6-wöchiger Abfuhrintervall:	Euro	78,32
c) pro Abfalltonne	90 Liter – 3-wöchiger Abfuhrintervall:	Euro	166,32
d) pro Abfallcontainer	770/800 Liter – 3-wöchiger Abfuhrintervall:	Euro	1.422,96
e) pro Abfallcontainer	1.100 Liter – 3-wöchiger Abfuhrintervall:	Euro	2.032,80
f) pro Abfallsack	60 Liter:	Euro	8,00
g) pro Wertmarke für eine Abfalltonnenentleerung:		Euro	10,00

(3) Betriebe mit mehr als 2 Vollzeitbeschäftigten, in denen haushaltsähnliche Gewerbeabfälle anfallen und keinen gültigen privatrechtlichen Vertrag mit einem Entsorgungsunternehmen haben ("haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen" sind unter § 2 Abs. 4 Z. 10 Oö. AWG 2009 geregelt), haben jährlich eine **Grundgebühr** zu entrichten. Diese beträgt Euro 62,48.

(4) Für die laut Abfallordnung vorgesehene Abholung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle bei denen kein gültiger privatrechtlicher Vertrag mit einem Entsorgungsunternehmen besteht ist zusätzlich zur Grundgebühr folgende Gebühr zu entrichten:

b) pro Abfalltonne	90 Liter – 6-wöchiger Abfuhrintervall:	Euro	78,32
c) pro Abfalltonne	90 Liter – 3-wöchiger Abfuhrintervall:	Euro	166,32
d) pro Abfallcontainer	770/800 Liter – 3-wöchiger Abfuhrintervall:	Euro	1.422,96
e) pro Abfallcontainer	1.100 Liter – 3-wöchiger Abfuhrintervall:	Euro	2.032,80

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 4

Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit dem ersten Abholtermin der Abfalltonne oder des Abfallcontainers. Die Grundgebühr wird monatlich berechnet und zum Quartal vorgeschrieben. (Ummeldungen der Abfallabfuhrintervalle sind nur quartalsmäßig möglich)

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

§ 6

Umsatzsteuer

In den Gebühren dieser Verordnung ist die gesetzliche Umsatzsteuer (10%) enthalten.

§ 7

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit 01.01.2023; gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 22.03.2022 außer Kraft.



Die Bürgermeisterin:

A. Füllinger

angeschlagen am: *14.12.2022*

abgenommen am: